



Bürgermeisteramt Hirrlingen

Kreis Tübingen

Bürgermeisteramt Hirrlingen · 72145 Hirrlingen · Kreis Tübingen

Gerd Deiss
Albblickstr. 21
72411 Bodelshausen

Telefon: 07478/9311-0
Telefax: 07478/931120
Sachbearbeiter: Claudia Marinic
Durchwahl: 17
Aktenzeichen: 062.00
Datum: 30.07.2013
hauptamt@hirrlingen.de

Aufstellen von Wahlplakaten für die Bundestagswahl

Bezug: Ihr Antrag vom 30. 07. 2013

Sehr geehrter Herr Deiss,
auf Ihren Antrag erteilen wir Ihnen hiermit die

ortspolizeiliche Erlaubnis

zur Anbringung von maximal 5 Plakaten für die o.g. Veranstaltung im öffentlichen Bereich des Gemeindegebiets.

Die Erlaubnis der Plakatierung wird unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Die Plakatierung darf nur innerhalb des folgenden Zeitraumes vorgenommen werden:
12.08. – 24. 09.2013.
2. Die Plakate sind unmittelbar nach Ende der Veranstaltung wieder zu entfernen.
3. An folgenden Plätzen und Einrichtungen dürfen keine Plakate aufgestellt bzw. angebracht werden:
 - Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen,
 - innerörtliche Beschilderung,
 - Veranstaltungshinweistafeln der Gemeinde,
 - Buswartehäuschen,
 - Anlagen der Gemeinde.
4. Durch das Anbringen der Plakatwerbung darf es zu keinen Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit auf Straßen und Gehwegen kommen. An Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen müssen Sichtbehinderungen ausgeschlossen sein.

5. Bei der Aufhängung der Plakate an Laternenmasten sind Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden, Verunreinigungen oder Verunstaltungen zu treffen. Klebebänder oder scharfkantiges Halterungsmaterial dürfen nicht in direkte Berührung mit den Masten gebracht werden.
6. Die Plakatierung ist sturmsicher vorzunehmen.
7. Die Plakate sind so aufzustellen bzw. anzubringen, dass
 - eine Entfernung von mindestens 30 cm vom Fahrbahnrand sowie
 - eine Gehwegbreite von mindestens 1,20 m gewährleistet ist.
8. Bei den Ortsdurchgangsstraßen in der Gemeinde Hirrlingen handelt es sich größtenteils um Landes- bzw. Kreisstraßen, die im Verantwortungsbereich des Straßenbauamts Reutlingen liegen. Soweit eine Plakatierung entlang dieser Straßen vorgesehen ist, ist die Zustimmung des Straßenbauamts Reutlingen einzuholen.
9. Die Plakatierung an Privateigentum bzw. an privaten Grundstücken und Gebäuden mit Zustimmung des Grundstückseigentümers bleibt von dieser ortspolizeilichen Erlaubnis unberührt.
10. Die Gemeinde Hirrlingen wird von allen Haftungsansprüchen Dritter, die aus dieser Erlaubnis entstehen, freigestellt.
11. Der Erlaubnisnehmer trägt die Kosten für die Entfernung widerrechtlich angebrachter Plakatwerbung.
12. Schäden, die durch die Plakatierung entstehen, sind der Gemeinde Hirrlingen zu ersetzen.

Wir weisen Sie darauf hin, dass Plakatierungen, die im Widerspruch zu den vorstehenden Auflagen angebracht werden, durch die Gemeinde Hirrlingen ohne weitere Ankündigung kostenpflichtig entfernt werden und im Übrigen entsprechend der Polizeilichen Umweltschutz-Verordnung der Gemeinde Hirrlingen als wilde Plakatierung betrachtet und auch als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bürgermeisteramt Hirrlingen, Schloßhof 1 in 72145 Hirrlingen oder aber beim Landratsamt Tübingen, Doblerstraße 13 in 72074 Tübingen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



Marinic